

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr. S-BOA/786/25-BI

Betreff: **Beratung und Beschlussfassung zur Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung**

Beratungsfolge Gemeindevorvertretung Bliesdorf	Termin 03.11.2025	Behandlung Entscheidung
---	----------------------	----------------------------

Produkt: **511.00 Entwicklungskonzepte**

Einreicher: **Helge Suhr**

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeindevorvertretung von Bliesdorf hat am 30.06.2025 mit einem Abstimmungsergebnis von 3:3:3 (Zustimmung: Gegenstimmen: Enthaltung) den notwendigen Aufstellungsbeschluss nicht gefasst.

Zusammenfassend gibt die Amtsverwaltung nochmal folgende Informationen zum Vorhaben:

1. Anlass und Rechtliche Grundlage

Die Aufstellung der kommunalen Wärmeplanung ist eine gesetzliche Verpflichtung. Rechtliche Regelungen sind dazu auf Bundesebene im Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG, Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBL. 2023 I Nr. 394) getroffen worden. Das Land Brandenburg hat durch die Verordnung über die Zuständigkeiten und das vereinfachte Verfahren im Bereich der kommunalen Wärmeplanung (Brandenburgische Wärmeplanungsverordnung – BbgWPV vom 22.07.2024) ergänzende Regelungen geschaffen.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Erzeugung von Raumwärme möglichst ohne den Ausstoß von Treibhausgasen durchzuführen.

2. Terminliche Regelung

Wärmepläne für Gemeindegebiete mit weniger als 100.000 Einwohnern sind bis zum 30.06.2028 aufzustellen. Dies ist im Amt Barnim-Oderbruch zutreffend.

3. Vereinfachtes Verfahren

Kleine Gemeinden können die Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren aufstellen.

4. Gemeindeübergreifende Zusammenarbeit

Die kommunale Wärmeplanung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen auch gemeinschaftlich für mehrere Gemeinden bzw. Gemeindegebiete erstellt werden. Dies eröffnet die Möglichkeit, Energieangebote auch aus Nachbargemeinden zu nutzen. Auch ist die Erarbeitung dadurch zeit- und kostensparender durchführbar.

Die benachbarten Gemeinden Neutrebbin und Reichenow-Möglis haben die Aufstellung der Wärmeplanung bereits beschlossen. In beiden Gemeinden gibt es Anlagen mit großer Energieerzeugung (PV, Biogas), teilweise wird dort schon Raumwärme aus Abwärme

generiert. Möglicherweise eröffnen sich Synergien für eine Nutzung in Bliesdorf.

5. Kosten

Die Kosten für die kommunale Wärmeplanung trägt vollständig das Land Brandenburg. Im Falle der Aufgabenübertragung auf das Amt Barnim-Oderbruch erfolgt die Finanzierung vollständig über den Amtshaushalt.

Der Gemeindevorsteher Herr Pawlak hat in der Sitzung vom 15.09.2025 den Antrag gestellt, den Sachverhalt erneut auf die Tagesordnung zu bringen und neu zu beschließen. Dem Antrag wurde mit 7:1:1 stattgegeben.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevorsteherin Bliesdorf beschließt:

1. **Es ist eine kommunale Wärmeplanung auf Grundlage des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze und der Brandenburgischen Wärmeplanungsverordnung aufzustellen.**
2. **Die kommunale Wärmeplanung ist im vereinfachten Verfahren gem. § 2 Brandenburgische Wärmeplanungsverordnung zu erarbeiten.**
3. **Die Aufgabe der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung einschließlich der haushalterischen Abwicklung wird auf das Amt Barnim-Oderbruch übertragen. Die Ergebnisse sind der Gemeindevorsteherin Bliesdorf vorzustellen.**

(Name des Abteilungsleiters)
(Leiter der Abteilung Bau- und Ordnungsamt)

Finanzielle Auswirkungen: im Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan eingestellt:	Nein Nein
---	--------------

(Leiterin Hauptamt und Finanzverwaltung)